

DEPARTEMENT BAU, VERKEHR UND UMWELT

Abteilung Tiefbau

Oktober 2020

NEWSLETTER DER ABTEILUNG TIEFBAU

VSS-Norm 41 510 "Differenzbereinigung und Streiterledigung" als Vertragsbestandteil

1998 erschien die VSS-Empfehlung 641 510 "Streiterledigung", in der das Vorgehen für eine aussergerichtliche Lösungssuche bei Konflikten beschrieben wurde. Diese Norm wurde in den letzten Jahren revidiert und ist 2019 als VSS-Norm 41 510 "Differenzbereinigung und Streiterledigung" neu publiziert worden. Die Abteilung Tiefbau (ATB) hat sie nun in ihren Verträgen als Vertragsbestandteil aufgenommen.

Es dürfte wohl kaum jemanden in der Baubranche geben, der keine Erfahrungen mit Diskussionen über Kosten, Termine oder Qualität hat. Unabhängig davon, ob man für ein Planungsbüro,



eine ausführende Unternehmung oder als Bauherr tätig ist. In den allermeisten Fällen finden die Beteiligten in Gesprächen eine gütliche Einigung. Hin und wieder gehen die Diskussionen leider auch so weit, dass sie am Schluss vor Gericht ausgetragen werden. Die im Jahr 2019 vom VSS veröffentlichte Norm 41 510 "Differenzbereinigung und Streiterledigung" zeigt mit einem Drei-Phasen-Modell auf, wie Konfliktparteien zu einer Einigung oder einem Entscheid kommen können.

In dem Modell werden die drei Phasen danach unterschieden, ob es eine Konfliktbereinigung ohne Einbezug von Dritten gibt und wer letztlich die Entscheidungsinstanz ist.

- · Bei der Parteien-Einigung finden die Konfliktparteien untereinander eine Lösung.
- Bei der *Parteien-Schlichtung* ziehen sie für die Lösungssuche eine Schlichtungsstelle hinzu, entscheiden letztlich aber selbst.
- Beim Anrufen eines *Gerichts (Schiedsgericht oder ordentliches Gericht)* legen die Konfliktparteien die Entscheidungshoheit in die Zuständigkeit von Dritten.

Wie die Abläufe bei diesen Verfahren im Einzelnen sind und auf was bei ihnen zu achten ist, wird in der Norm beschrieben.

Parteien-Einigung

Im Alltag dürfte für die grosse Mehrzahl an Meinungsdifferenzen zwischen zwei Parteien die Parteien-Einigung bereits zu einer tragfähigen Lösung führen. Auch für die ATB ist dieser Lösungsweg in den meisten Konfliktsituationen ein bewährter Ansatz. Aufgrund unserer Erfahrungen erscheint uns wichtig, dass Konfliktthemen zur Sprache gebracht werden, sobald sie für eine Partei erkennbar sind. Leider ist es in der Praxis vielfach der Fall, dass man die heissen Themen verdrängt, keine Zeit für ihre Behandlung hat oder die trügerische Hoffnung mitschwingt, dass sie sich von alleine lösen.

In der VSS-Norm 41 510 wird daher bei der Parteien-Einigung auch beschrieben, dass Beanstandungen (z.B. Forderungen für einen Nachtrag) umgehend an den periodischen Sitzungen angemeldet werden. Dabei geht es im ersten Schritt noch gar nicht um die Quantifizierung der Beanstandung (oftmals lässt sich dies in der Praxis noch gar nicht machen), sondern um das Offenlegen und Dokumentieren der potenziellen Forderung. Wichtig ist auch, dass eine nachvollziehbare Begründung geliefert wird, weshalb eine Konfliktpartei ihre Forderungen geltend macht. Wenn man sich dann über die Berechtigung einer Forderung einigen konnte, ist der nächste Schritt z.B. die Regelung finanzieller Folgen. Leider streitet man in der Praxis häufig sofort über die Höhe von finanziellen Forderungen und verliert dabei die Diskussion über ihre Berechtigung aus den Augen.

Die in der Norm beschriebene Parteien-Einigung sieht auch vor, dass bei Konflikten mit verhärteten Fronten als nächste Deeskalationsstufe ein Chefgespräch stattfinden soll. Dies hilft vielfach die Emotionen in den Diskussionen zu dämpfen und zu sachlichen Lösungen zu kommen.

Parteien-Schlichtung

Die zweite Phase gemäss der Norm 41 510 ist das Einsetzen einer Schlichtungsstelle. Diese kann bereits mit dem Vertragsabschluss ihre Funktion aufnehmen, was primär bei sehr grossen Projekten sinnvoll sein kann. Alternativ kann die Schlichtungsstelle auch erst nach dem Auftreten eines Konflikts, der auch mit einem Chefgespräch nicht gelöst werden konnte, einberufen werden. Die ATB hat in der Vergangenheit in einzelnen Fällen auch damit Erfahrungen sammeln und Konflikte lösen können.

Gericht

Wir sehen es als ein positives Zeichen für die Diskussions- und Streitkultur unserer Auftragnehmer und der ATB, dass die letzte Stufe gemäss dem Drei-Phasen-Modell, die Einsetzung eines Schiedsgerichts oder die Anrufung eines ordentlichen Gerichts, in den letzten Jahren bei uns die grosse Ausnahme blieb.

Fazit

Verträge und die darin enthaltenen Formulierungen gewinnen dann an Bedeutung, wenn sich die Vertragsparteien nicht mehr einig sind. Deshalb haben wir für diese Situationen in unseren Vertragsdokumenten die Anwendung der VSS-Norm 41 510 "Differenzbereinigung und Streiterledigung" vor Kurzem als Vertragsbestandteil aufgenommen; mit der Überzeugung, dass dies auch den Interessen unserer Auftragnehmer entspricht, und dem Ziel, allfällige Meinungsdifferenzen möglichst rasch und für alle Parteien befriedigend lösen zu können.

Sollten Sie Anregungen oder Fragen zu diesem Thema haben, können Sie sich gerne an Matthias Adelsbach, Stv. Kantonsingenieur, Telefon 062 835 35 62, matthias.adelsbach@ag.ch, wenden.